

-
3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Erklärung von Montevideo und dem Aktionsplan von Montevideo bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;
 4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Montevideo auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;
 5. *befürwortet* die Einberufung von Ministertagungen alle zwei Jahre sowie von jährlichen Tagungen am Rande der Generalversammlung und die Einrichtung eines Folgemechanismus, wie in der Erklärung von Montevideo beschlossen;
 6. *begrißt* die Vorstellung einer Reihe von Programmen der bilateralen Zusammenarbeit während der siebenten Ministertagung, die die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Zone ergänzen;
 7. *begrißt außerdem* das Angebot der Regierung Kap Verdes, 2015 die achte Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;
 8. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;
 9. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.60 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, unter Hinweis

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. März 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung⁵⁰ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um abschließende zwei Jahre bis zum 3. September 2015 zu verlängern;

2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Heraus-